



Thema: Umschlagverfahren

Information der KBV 263/2016

An die
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 4
Ärztliche Leistungen und
Versorgungsstruktur
Dr. med. Bernhard Gibis
Dr. med. Sibylle Steiner
Tel. (030) 40 05 – 1401 + 1405
Fax (030) 40 05 – 271401+271405
BG/SSt/JL/FE

21. Dezember 2016

Umschlagverfahren: Neuer Übermittlungsweg ab 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das sogenannte Umschlagverfahren wird verändert: Ab 1. Januar 2017 senden Ärzte versichertenbezogene Daten, die von Krankenkassen zur Begutachtung angefordert werden, direkt an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Was dabei zu beachten ist, stellen wir Ihnen vor.

Die Neuregelung geht auf eine Änderung des Paragraphen 276 Abs. 2 SGB V durch das Krankenhausstrukturgesetz zurück. Damit wurde einer Forderung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nachgekommen (vgl. KBV-Information 58/2016). Diese hatte beanstandet, dass bei dem Umschlagverfahren die Daten nicht ausreichend geschützt seien.

Neuer Übermittlungsweg mit Weiterleitungsbogen und Freiumschlag

Nach dieser Neuregelung erhält der Arzt von der Krankenkasse neben dem Anschreiben, aus dem der Grund für die Begutachtung durch den MDK hervorgeht, einen bereits vollständig ausgefüllten Weiterleitungsbogen, der u.a. die Anschrift des MDK, eine Vorgangsnummer und die Daten des Patienten beinhaltet.

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben dafür das neue Muster 86 („Weiterleitungsbogen“) in der Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) vereinbart (siehe Anlage). Dieser Weiterleitungsbogen dient sowohl der korrekten Adressierung an den zuständige MDK als auch der internen automatisierten Zuordnung der übermittelten Unterlagen zum Versicherten beim MDK, sodass die eingehenden Befunde und ärztlichen Unterlagen korrekt zugeordnet werden können.

Der Vertragsarzt fügt dem Weiterleitungsbogen lediglich die angeforderten Unterlagen in Kopie bei und schickt diese direkt an den MDK, nicht mehr wie bisher in einem separaten

Information der KBV 263/2016

Umschlag an die Krankenkasse. Für den Versand der Unterlagen an den MDK stellt die Krankenkasse dem Vertragsarzt auch weiterhin einen Freiumschlag zur Verfügung – ab 1. April 2017 jedoch verbindlich im Format C5. Das konnte die KBV durchsetzen und reagiert damit auf Kritik aus der Ärzteschaft, wonach vielfach keine oder zu kleine Umschläge von den Krankenkassen bereitgestellt wurden.

Bitte beachten Sie: Für den Versand von Unterlagen an den MDK ist der vorausgefüllte Weiterleitungsbogen verbindlich, es sei denn, die Anforderung erfolgt direkt durch den MDK oder die notwendigen Informationen für eine korrekte Adressierung und Zuordnung liegen anderweitig vor. Ein Versand der Unterlagen an den MDK ohne Vorlage dieser Informationen ist vor allem mit Blick auf den Datenschutz nicht zulässig.

Liegen beim Arzt weitere für die Beurteilung durch den MDK relevante Informationen oder Besonderheiten vor, können diese formlos den Unterlagen für den Gutachter beigelegt werden.

Für Rückfragen können Sie sich gern an Herrn Lehmann wenden (Tel. 030 4005-1436, E-Mail: JLehmann@KBV.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sibylle Steiner
Dezernentin



Dr. Bernhard Gibis
Dezernent

Anlagen